Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

PRH Poly Resource Hamburg GmbH (PRH) | Stand: Dezember 2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang (§ 305b BGB). Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung von PRH.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich verbindlich. Verträge kommen durch Annahme, insbesondere per E-Mail oder Auftragsbestätigung, oder durch einvernehmliche Durchführung zustande. Maßgeblich sind die vereinbarten Fraktionen, Mengen, Spezifikationen, Preise, Lieferorte und Termine. Änderungen bedürfen einer Vereinbarung; Textform wird zur Dokumentation empfohlen.

§ 3 Preise und Zahlung

Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 14 oder 30 Kalendertage netto; ohne abweichende Vereinbarung gelten 14 Kalendertage ab Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Skonto ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Gesetzliche Verzugsfolgen bleiben unberührt. Bei Zuzahlungsgeschäften sind Zahlungspflichtiger, Vergütung und geschuldete Leistung im Einzelvertrag festzulegen; die umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich nach dem tatsächlichen Leistungsinhalt.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

Vereinbarte Lieferklauseln gelten nach Incoterms® 2020 mit dem benannten Ort. Sie regeln insbesondere Kosten und Gefahrübergang, nicht jedoch Eigentum oder öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeiten. Ohne vereinbarte Klausel gelten die gesetzlichen Vorschriften. Liefertermine sind einzuhalten; drohende Verzögerungen sind unverzüglich mitzuteilen. Teillieferungen sind nur bei Vereinbarung oder Zumutbarkeit zulässig.

§ 5 Transport und Dokumentation

Jede Partei stellt für ihren Verantwortungsbereich geeignete Fahrzeuge, Ladungssicherung, Genehmigungen und vollständige Lieferpapiere sicher. Vereinbarte Ladegewichte und Zeitfenster sind einzuhalten. Nachgewiesene erforderliche Mehrkosten aus schuldhaften Pflichtverletzungen, insbesondere Standgeld, Fehlfracht und Minderauslastung, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Subunternehmer sind sorgfältig auszuwählen; die Verantwortung für Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

§ 6 Materialqualität und Gewicht

Maßgeblich sind die vereinbarte Spezifikation und der vereinbarte Verwendungszweck. Recyclingtypische Schwankungen sind nur innerhalb vereinbarter Toleranzen oder soweit ohne Beeinträchtigung der geschuldeten Beschaffenheit zulässig. Nicht vereinbarte Vermischungen, gefährliche Verunreinigungen und falsche Deklarationen sind unzulässig. Abgerechnet wird nach dem vereinbarten Nettogewicht; mangels Vereinbarung ist das nachvollziehbar ermittelte Gewicht einer geeigneten geeichten Waage am Empfangsort maßgeblich, vorbehaltlich des Gegenbeweises. Bestimmte Recyclingausbeuten sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden; vereinbarte Beschaffenheit und gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

§ 7 Eigentum und Lieferantenpflichten

PRH akzeptiert grundsätzlich nur den einfachen Eigentumsvorbehalt für die jeweilige Lieferung. Der Lieferant gewährleistet die vereinbarte Beschaffenheit und rechtmäßige Herkunft sowie die Freiheit von nicht vereinbarten Rechten Dritter. Er ersetzt nach gesetzlichen Voraussetzungen Schäden aus fehlerhafter Deklaration und stellt PRH von berechtigten Drittansprüchen frei, soweit er hierfür verantwortlich ist.

§ 8 Mängelrechte und Lieferantenregress

PRH stehen die gesetzlichen Mängelrechte und Regressansprüche insbesondere nach §§ 445a, 445b und 478 BGB zu. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung, soweit keine längere gesetzliche Frist gilt. Nach erfolgloser angemessener Nacherfüllungsfrist oder bei gesetzlich entbehrlicher Frist kann PRH erforderliche Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Rechte durchführen und Ersatz verlangen. Bei nicht vertragsgemäßem Material bleiben gesetzliche Leistungsverweigerungs- und Ablehnungsrechte sowie Ansprüche auf Ersatz erforderlicher Rücktransport-, Sortier-, Lagerungs- und Verwertungskosten unberührt. Eine doppelte Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

§ 9 Reklamationen und Beweissicherung

Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB), soweit anwendbar, bleiben bestehen. Eine Rüge innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Empfangsort) nach Ablieferung bzw. Entdeckung eines verdeckten Mangels gilt als rechtzeitig. Beanstandungen sollen Ladungsreferenz, Fotos, Wiegescheine und gegebenenfalls repräsentative Proben enthalten. Beanstandetes Material ist soweit zumutbar getrennt zu halten; der anderen Partei ist Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben. Dringende gesetzlich erforderliche Maßnahmen bleiben zulässig.

§ 10 Abfallrecht und grenzüberschreitende Verbringung

Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere KrWG, AVV, NachwV, AbfAEV, EfbV, VerpackG, AbfVerbrG sowie die Verordnung (EU) 2024/1157 einschließlich ihrer Übergangsbestimmungen und gegebenenfalls fortgeltender Vorschriften der

Verordnung (EG) 1013/2006. Jede Partei erfüllt die Pflichten ihrer tatsächlichen gesetzlichen Rolle. Abfallstatus, Abfallschlüssel, Basel-Code, Verwertungsverfahren und zulässige Anlage sind vor Versand zu klären. Erforderliche Notifizierungen, Zustimmungen, Sicherheitsleistungen und Verträge müssen vor Versand vorliegen. Für Verbringungen nach Artikel 18 sind die vorgeschriebenen Verträge und Informationen einschließlich Anhang VII bereitzustellen. Gesetzliche Rücknahme-, Zwischenlagerungs- und alternative Verwertungspflichten bleiben unberührt; erforderliche Kosten werden im Innenverhältnis nach gesetzlicher Verantwortlichkeit und vereinbarter Risikoverteilung getragen. Dies gilt auch bei Direktlieferungen an Dritte. Jede Partei weist auf berechtigtes Verlangen die für ihren Verantwortungsbereich erforderlichen Genehmigungen der eingesetzten Beteiligten nach. Gesetzliche Verbringungs- und Exportverbote sind zwingend einzuhalten.

§ 11 DIWASS und Nachweise

Soweit gesetzlich erforderlich, nutzen die Parteien DIWASS oder ein zulässiges interoperables System und stellen rechtzeitig Registrierung, Zugriffsrechte, elektronische Bestätigungen und Mitwirkung ihrer eingesetzten Beteiligten sicher. Zulässige Übergangs- und Ausfallverfahren bleiben unberührt. PRH kann eine frühere digitale Abwicklung einzelvertraglich vereinbaren. Die Beteiligten bewahren Dokumente und Informationen nach Art. 20 der Verordnung (EU) 2024/1157 grundsätzlich mindestens fünf Jahre ab dem jeweils gesetzlich maßgeblichen Zeitpunkt auf und stellen sie berechtigten Stellen zur Verfügung; abweichende Übergangsregelungen und längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt. Bei fehlenden zwingenden Voraussetzungen darf die betroffene Verbringung nicht begonnen werden.

§ 12 Steuern und Zoll

Die Parteien stellen zutreffende Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, Liefer- und Transportnachweise sowie erforderliche Zollinformationen bereit und informieren unverzüglich über Änderungen. Die gesetzliche Steuerschuldnerschaft bleibt unberührt. Schäden aus schuldhaft falschen oder fehlenden Angaben sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.

§ 13 Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, außerhalb zumutbarer Kontrolle liegende und trotz angemessener Maßnahmen unvermeidbare Ereignisse suspendieren betroffene Leistungspflichten für Dauer und Umfang der Behinderung. Die betroffene Partei informiert unverzüglich und mindert die Folgen. Nach drei Monaten kann jede Partei nach angemessener Nachfrist den betroffenen unerfüllten Teil beenden; gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Bereits erhaltene Gegenleistungen für endgültig ausfallende Leistungen sind zu erstatten. Bei einem dauerhaften gesetzlichen Verbringungs- oder Exportverbot gelten die gesetzlichen Rechte wegen Unmöglichkeit der betroffenen Leistung; eine anderweitige Verwertung bedarf einer gesonderten Vereinbarung, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben.

§ 14 Vertraulichkeit und Kundenschutz

Beide Parteien behandeln nicht öffentliche kaufmännische und technische Informationen vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung. Offenlegung ist zulässig, soweit gesetzlich erforderlich oder gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichteten Beteiligten notwendig. Der Vertragspartner darf für 24 Monate ab der jeweiligen konkret nachweisbaren Vermittlung einen von PRH nachweislich eingeführten Kontakt nicht unmittelbar oder über Dritte gezielt unter Umgehung von PRH für das konkret vermittelte Geschäft oder dessen unmittelbare Fortsetzung nutzen. Dies gilt entsprechend für von dem Vertragspartner an PRH vermittelte Kontakte. Nachweislich vorbestehende oder unabhängig entstandene Geschäftsbeziehungen und gesetzlich erforderliche Kontakte bleiben frei. Ein allgemeines Wettbewerbsverbot wird nicht begründet. Bei schuldhafter Verletzung gelten die gesetzlichen Schadensersatzansprüche einschließlich nachweisbaren entgangenen Gewinns. Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

§ 15 Haftung

PRH haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Arglist, übernommenen Garantien und zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PRH im Übrigen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Dies gilt auch zugunsten ihrer Erfüllungsgehilfen.

§ 16 Compliance

Die Parteien beachten anwendbare Antikorruptions-, Sanktions-, Exportkontroll- und Gefahrgutvorschriften. Bei konkreten Anhaltspunkten für einen erheblichen Rechtsverstoß darf die betroffene Leistung bis zur angemessenen Klärung ausgesetzt werden, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist, für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sowie sonstige Vertragspartner, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, das für Rellingen zuständige Gericht. Bei Abweichungen zwischen den Sprachfassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich, sofern beide Fassungen wirksam einbezogen wurden und nichts anderes individuell vereinbart ist. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).